

Geschäftszeichen I/20/200/Hö	Datum 19.04.2024	Vorlage-Nr. XIX-0421/2024
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	öffentlich	16.05.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.05.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	10.06.2024	Entscheidung

Betreff**Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für den Landkreis Wolfenbüttel****Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Wolfenbüttel sieht bis einschließlich des Jahresabschlusses 2022 davon ab,

- den Anhang gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (§ 1 Absatz 1 Nr.1 NBKAG),
- die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO (§ 1 Absatz 1 Nr.2 NBKAG)

bei der Erstellung der Jahresabschlüsse aufzustellen.

Weiter sieht der Landkreis davon ab,

- für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen (§ 1 Absatz 2 Nr.1 NBKAG) und
- für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen. (§ 1 Absatz 2 Nr.2 NBKAG)

Aufwand/Auszahlung i. € 0	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2019,2020,2021,2022
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☒ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

5

Begründung:

Gemäß § 128 I NKomVG hat eine Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

10 Dieser hat aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang zu bestehen.

Der Anhang umfasst gemäß § 128 III NKomVG einen Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht, sowie einer Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

15

Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. In der Vergangenheit konnten viele Kommunen die Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht einhalten. Die Gründe hierfür waren insbesondere der hohe Umstellungsaufwand hin zur Doppik in Verbindung mit einem hohen Dokumentationsaufwand bei den Jahresabschlüssen. Die Situation wird durch die Pflicht zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses und des Beteiligungsberichts verschärft. Deswegen befinden sich viele Kommunen noch immer in den Jahresabschlussarbeiten der vergangenen Haushaltsjahre.

20

Der Landkreis Wolfenbüttel hat seit der Umstellung auf die doppelte Buchhaltung im Jahr 2010 größtmögliche Anstrengungen auf die Erstellung der Jahres- und Gesamtabchlüsse verwendet. Nichtsdestotrotz konnten bislang nur die Jahresabschlüsse der Jahre 2010 bis 2017 und die Gesamtabchlüsse bis 2014 dem Kreistag vorgelegt werden. Der Jahresabschluss 2018 ist derzeit in der Schlussabstimmung mit dem RPA, der Gesamtabschluss 2015 ist derzeit in Prüfung. Die Jahresabschlussarbeiten 2019 sind bereits weit fortgeschritten, können jedoch erst weiterbearbeitet werden, sobald der Jahresabschluss 2018 beschlossen ist.

35

Das Land Niedersachsen hat am 08.02.2024 das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. Zielsetzung ist explizit, durch Reduzierung der Dokumentationsanforderungen den Kommunen ein schnelleres Erstellen der Jahres- und Gesamtabchlüsse zu ermöglichen.

40

Ab dem Haushaltsjahr 2028 dürfen die Haushaltssatzungen erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. Mit einem Absehen von den entsprechenden Dokumentationsanforderungen wird das Erreichen dieses Ziels nachhaltig unterstützt.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Heiko Beddig

Anlagen: